



Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (SHVerf)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (SHVerf)

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 338), wird wie folgt geändert:

Artikel 53 erhält folgende Fassung:

Art 53 Verbot der Kreditfinanzierung

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen der Ermächtigung durch Landesgesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen abgesehen von den folgenden Ausnahmen nicht der Deckung von Ausgaben dienen. Als Ausnahmen, die der Zustimmung des Stabilitätsrates gemäß §109a Grundgesetz (neu) bedürfen, kommen ausschließlich in Betracht:

1. konjunkturbedingte Steuermindereinnahmen und Mehrausgaben. Der Antrag auf Kreditermächtigung hat darzulegen, in welchem Umfang konjunkturbedingte Steuermindereinnahmen und Mehrausgaben im Landesbereich voraussichtlich anfallen.
2. Ausgaben im Zusammenhang mit Katastrophen, Seuchen und Kriegen. Ausgenommen vom Verbot der Kreditaufnahme sind ferner Kassenverstärkungskredite, soweit sie nicht dauerhaft in Anspruch genommen werden.

(2) Der Beschluss über die Aufnahme von Krediten gemäß Absatz 1 Satz 3 Nummer 1. und 2. muss mit einem Tilgungsplan verbunden werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Die Kreditermächtigungen gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und können erneuert werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Ermächtigung zur Kreditaufnahme schließt die Verpflichtung zur zeitnahen planmäßigen Tilgung ein; sie beginnt in der Regel mit dem jeweils folgenden Haushaltsjahr.

(4) Stellt das Landesverfassungsgericht fest, dass die Erteilung von Kreditermächtigungen, die Verwendung von Kreditmitteln, die Tilgung von Altschulden oder der Einsatz von Kassenverstärkungskrediten von den Absätzen 1 bis 3 abweicht, ist im laufenden Haushalt ein Überschuss zu erzielen, der zumindest dem Umfang des unzulässig in Anspruch genommenen Kredits entspricht.

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz ist erstmals auf den Landeshaushalt des Jahres 2020 anzuwenden. Im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2019 muss das strukturelle Defizit des Haushaltsjahres 2010 ab dem Jahr 2011 in gleichmäßigen Abständen zurückgeführt werden; das Nähere regelt ein Gesetz.

Begründung:

Der Artikel 53 SHVerf a.F. verwendet als Grenze der Kreditfinanzierung die Summe der im Haushalt veranschlagten Investitionen, soweit sie durch eigene Mittel und nicht durch Zuschüsse (etwa des Bundes) finanziert sind. Eine Überschreitung dieser Grenze ist für den Fall einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zur Abwehr einer akuten Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen zulässig. Dennoch ist der Schuldenstand des Landes Schleswig-Holstein mehr und mehr angestiegen.

Wesentliche Ursachen für das Versagen der Kreditbegrenzungsvorschrift des Artikels 53 SHVerf a.F. liegen in dem Investitionsbezug der Kreditgrenze, der missbräuchlichen Feststellung der konjunkturellen Störungslage sowie in dem Fehlen von Sanktionen bei verfassungswidriger Kreditaufnahme.

Ein weiteres Manko der bestehenden Kreditgrenze des Artikels 53 SHVerf a.F. besteht schließlich darin, dass sich die Kreditfinanzierungsgrenze lediglich auf die Neuverschuldung bezieht. Deshalb konnten fällige Kreditrückzahlungen in der Vergangenheit immer wieder mit sog. Anschlusskrediten finanziert statt tatsächlich getilgt werden. Spätestens seit 1970 gab es in Schleswig-Holstein kein Jahr, in dem Schulden netto getilgt wurden.

Schließlich wurden verfassungswidrige Kreditaufnahmen in der Vergangenheit auch dadurch begünstigt, dass die Verantwortlichen Sanktionen nicht zu fürchten brauchten.

Weder in Schleswig-Holstein noch im Bund oder in anderen Ländern wurden Politiker, die einer verfassungswidrigen Kreditfinanzierung als Abgeordnete oder Minister zugestimmt hatten, politisch zur Verantwortung gezogen noch richterlich belangt, und zwar auch dann nicht, wenn der Verfassungsverstoß vom zuständigen Verfassungsgericht bestätigt wurde.

Wegen der haushalts-, finanz- und wirtschaftspolitischen Gefahren, sowie der Verstöße gegen die Generationengerechtigkeit, aber auch wegen der machtpolitischen Vorteile, die mit einer übermäßigen Kreditfinanzierung von Landesausgaben verbunden sind, ist eine verlässliche, dauerhaft wirksame Beschränkung der Kreditfinanzierung vonnöten. Erforderlich ist eine Regelung, die den Ausnahmecharakter der Kreditfinanzierung hervorhebt und weniger manipulationsanfällig ist als die geltende Kreditgrenze. Diesem Anliegen trägt Gesetzesentwurf zur Reform des Artikel 53 SHVerf n.F. Rechnung.

Karl Martin Hentschel
und Fraktion